



UNIVERSITÄT ROSTOCK

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2009

Nr. 1

Rostock, 06. 01. 2009

Inhalt

Seiten

Satzung des Zentrums für Lehrerbildung und
Bildungsforschung vom 24. November 2008

6

HERAUSGEBER

Der Rektor der UNIVERSITÄT ROSTOCK
18051 Rostock

Satzung des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung

vom 24. November 2008

§ 1 Rechtsform

Das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZLB) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Rostock gem. § 94 Abs. 1 LHG M-V sowie § 32 Abs. 4 und § 33 der Grundordnung der Universität Rostock.

§ 2 Aufgaben

- (1) Im Arbeitsbereich Studium und Lehre übernimmt das ZLB folgende Aufgaben:
 - Koordination von Prüfungs- und Studienordnungen sowie Studienplänen für die Lehramtsausbildung,
 - Organisation und Koordination der schulpraktischen Studien sowie deren Weiterentwicklung in Zusammenarbeit mit den Schulen,
 - Mitwirkung an der Entwicklung von Kerncurricula und Standards für die Lehrer/-innenausbildung und deren Evaluation im nationalen und europäischen Kontext als Vorbereitung für die Erstellung von Studienordnungen,
 - Förderung und Koordination der Beratung für die Lehramtsstudierenden in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Stellen der Universität, des Lehrerprüfungsamtes und der Studierendenschaft,
 - Beratung der Hochschulleitung, der Fakultäten und der Hochschulgremien in Fragen der Lehrer/-innenbildung,
 - Koordination und Kooperation der Universität Rostock mit den Einrichtungen des zweiten Phase der Lehramtsausbildung (zuständige Stellen im Bildungsministeriums, der Studienseminare und des Lehrerprüfungsamtes),
 - Förderung und Koordination regionaler und überregionaler Lehrer/-innenfortbildung sowie des Wissenstransfers zwischen Universität und außer-universitärem Bildungswesen (Schulen, Weiterbildung, frühkindliche Bildung, außerschulische Bildung),
- (2) Im Bereich der Schul- und Bildungsforschung hat das ZLB die folgenden Aufgaben:
 - anregen, akquirieren, fördern und durchführen von Forschungsaktivitäten, insbesondere in den Bereichen
 - Bildungs- und Sozialisationsforschung, Kindheits- und Jugendforschung,
 - Schul- und Unterrichtsforschung,
 - fachdidaktische Forschung,
 - Lehrer/-innen und schulbezogene Professionsforschung.
 - anregen, akquirieren und koordinieren von Graduiertenkollegs und Doktorandenprogrammen.
 - Förderung und Organisation des Austausches mit einschlägigen Institutionen und Wissenschaftler/-innen im In- und Ausland,

- Förderung interdisziplinärer Forschung im Kontext der Bildungswissenschaft,
- Erarbeitung von fachwissenschaftlichen Stellungnahmen und Expertisen zur regionalen und überregionalen Bildungsreform und zur Bildungspolitik. (aus der Lehrerbildung in die Bildungsforschung verlegt)

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des ZLB sind
 - je Lehramtsfach gemäß Lehrerprüfungsverordnung ein Fachvertreter/eine Fachvertreterin aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen oder akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - je Lehramtsfach gemäß Lehrerprüfungsverordnung ein Vertreter/eine Vertreterin der Fachdidaktik aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen oder akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ,
 - bis zu vier Vertreter/Vertreterinnen der Sonderpädagogik aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen oder akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - vier Vertreter/Vertreterinnen der Grundschulpädagogik aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen oder akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - bis zu vier Vertreter/Vertreterinnen der allgemeinen Erziehungswissenschaft aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen oder akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - bis zu vier Vertreter/Vertreterinnen der Schulpädagogik aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen oder akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
 - bis zu vier Vertreter/Vertreterinnen der Pädagogischen Psychologie aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen oder akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
- (2) Die Mitglieder werden von der jeweiligen Fakultät für die Dauer von vier Jahren entsandt.
- (3) Der StudentInnenrat entsendet als ordentliche Mitglieder für jeweils die Dauer von einem Jahr je Lehramtsstudiengang zwei Vertreter/Vertreterinnen der Studierendenschaft in das ZLB.
- (4) Die entsendenden Stellen gem. Abs. (2) und (3) benennen Abwesenheitsvertreter/-innen für die ordentlichen Mitglieder des ZLB.
- (5) Assoziierte Mitglieder sind die unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Personengruppen der Universität Greifswald und der Hochschule für Musik und Theater Rostock (HMT) sowie ein Vertreter/ eine Vertreterin des Lehrerprüfungsamtes. Die assoziierten Mitglieder werden von den in Satz 1 genannten Einrichtungen entsandt.

§ 4 Organe

Organe des ZLB sind

1. der Direktor/die Direktorin,
2. das Direktorium,
3. die Mitgliederversammlung,
4. der Wissenschaftliche Beirat.

§ 5 Arbeitskreise

- (1) Es werden zusätzlich schulartspezifische Arbeitskreise für
 - das Gymnasium,
 - den mittleren Schulabschluss,
 - die Grundschule,
 - die Sonderschule gebildet.
- (2) Daneben können weitere forschungsorientierte Arbeitskreise – in Abhängigkeit von den Forschungsschwerpunkten und (interdisziplinären) Projekten des ZLB – eingerichtet werden.
- (3) Mitglieder der Arbeitskreise sollen die ordentlichen und die assoziierten Mitglieder gem. § 3 dieser Satzung sein. Daneben können weitere interessierte Personen in den Arbeitskreisen tätig werden.
- (4) Das Direktorium entscheidet über die Mitgliedschaft in den Arbeitskreisen.

§ 6 Direktor oder Direktorin

- (1) Der Direktor/die Direktorin leitet das ZLB und vertritt es nach außen.
- (2) Er/Sie leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Direktoriums.
- (3) Er/Sie ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Direktoriums verantwortlich.
- (4) Er/Sie legt jährlich der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht vor.

§ 7 Leitung der Arbeitsbereiche und Geschäftsführung

- (1) Die Arbeitsbereiche gemäß § 2 Abs. 1 (Lehrer/-innenbildung) und § 2 Abs. 2 (Bildungsforschung) werden durch je einen Bereichsleiter/ eine Bereichsleiterin vertreten. Beide Bereichsleiter/ Bereichsleiterinnen sind dem Direktor/ der Direktorin unterstellt.
- (2) Die Bereichsleiter/ Bereichsleiterinnen koordinieren die Querschnittsaufgaben ihrer Arbeitsbereiche (zum Beispiel Arbeitskreise) und leisten wissenschaftliche und administrative Beiträge zur Arbeit ihrer Bereiche. Darüber hinaus führen sie die bereichsbezoge-

nen laufenden Geschäfte des ZLB nach Weisung des Direktors/ der Direktorin und bereiten in Abstimmung mit dem Direktor/ der Direktorin die Sitzungen des Direktoriums vor.

§ 8 Direktorium

- (1) Das Direktorium spricht im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 Empfehlungen an die Universitätsleitung aus und fasst Beschlüsse im Rahmen der eigenen Entscheidungszuständigkeiten des ZLB innerhalb des in § 2 beschriebenen Aufgabenbereichs. Beschlüsse des Direktoriums binden den Direktor, der für die Umsetzung der Beschlüsse zuständig ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden das Direktorium.
- (2) Das Direktorium entscheidet als Kollegialorgan mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Direktors/der Direktorin.
 - Bei Beschlüssen, die ausschließlich die Universität Rostock betreffen, sind nur die Mitglieder des Direktoriums, die der Universität Rostock angehören, stimmberechtigt.
 - Beschlüsse, die andere Hochschulen als die Universität Rostock betreffen, haben gegenüber diesen nur dann bindenden Charakter, wenn deren Vertreter/-innen im Direktorium zugestimmt haben.
 - Bei Beschlüssen, die die landesweite Lehrer/-innenbildung und Bildungsforschung betreffen, sind alle Direktoriumsmitglieder stimmberechtigt.
- (3) Das Direktorium setzt sich zusammen aus:
 - einem Vertreter/einer Vertreterin der Erziehungswissenschaft, der Schulpädagogik, der Pädagogischen Psychologie oder der Sonderpädagogik der Universität Rostock,
 - einem Vertreter/einer Vertreterin aus den Fachwissenschaften der Universität Rostock,
 - einem Vertreter/einer Vertreterin der Fachdidaktiken der Universität Rostock,
 - einem studentischen Vertreter aus der Universität Rostock,
 - einem Vertreter/einer Vertreterin der Hochschule für Musik und Theater Rostock (HMT) sowie
 - zwei Vertretern/zwei Vertreterinnen der Universität Greifswald
- (4) Die Mitglieder des Direktoriums aus der Universität Rostock werden von der Mitgliederversammlung des ZLB, die übrigen Mitglieder des Direktoriums von der jeweils entsendenden Einrichtung vorgeschlagen; der studentische Vertreter / die studentische Vertreterin wird für die Dauer von einem Jahr, die übrigen Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren vom Rektor/von der Rektorin bestellt. Der Ausschluss eines Mitglieds des Direktoriums vor Ablauf seiner Amtszeit ist möglich, wenn sich die Mehrheit der Mitglieder des Direktoriums dafür ausspricht und der Rektor/die Rektorin dieser Entscheidung zustimmt. Der Nachfolger/die Nachfolgerin wird nur für den verbleibenden Zeitraum der Amtszeit ernannt.

(5) Aus dem Kreis der Mitglieder des Direktoriums schlägt dieses den Direktor/die Direktorin vor. Dieser/diese muss Mitglied der Universität Rostock sein. Die Ernennung erfolgt durch den Rektor/ die Rektorin.

(6) Das Direktorium ist dem Rektor/der Rektorin auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gem. § 3. Sie berät über wichtige Fragen des Zentrums.

Die Mitgliederversammlung

- fasst Beschlüsse in grundlegenden Angelegenheiten des ZLB,
- nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Direktors/ der Direktorin entgegen,
- hat ein umfassendes Informationsrecht dem Direktorium gegenüber, soweit es die Belange des ZLB berührt,
- beschließt mit den Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch der Hälfte der ordentlichen Mitglieder über Vorschläge zur Änderung der Satzung, die vom Akademischen Senat bestätigt wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- kann zu allen Angelegenheiten des ZLB Empfehlungen abgeben.

(2) Der Direktor/die Direktorin ruft mindestens ein Mal im Jahr die Mitgliederversammlung ein. Er/Sie leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn die Mehrheit des Direktoriums oder mindestens 10 Mitglieder des ZLB dies verlangen.

(3) In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder des ZLB stimmberechtigt; im Falle der Abwesenheit eines ordentlichen Mitgliedes der Vertreter/-innen gem. § 3 Abs.4. Die assoziierten Mitglieder gem. § 3 Abs.5 nehmen an der Mitgliederversammlung mit Rede- und Antragsrecht teil, sind aber nicht stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10

Wissenschaftlicher Beirat

Der Beirat berät das Direktorium in allen Angelegenheiten des ZLB. Der Beirat des ZLB besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, die vom Direktorium nominiert und vom Rektor/von der Rektorin bestätigt werden.

Die Mitglieder sollten überwiegend Expert/-innen in der Schul- und Bildungsforschung sein, davon mindestens je ein Mitglied

- aus einer außeruniversitären Forschungseinrichtung,
- aus der internationalen Schul- und Bildungsforschung,
- aus einem Lehrer/-innenbildungszentrum einer anderen Universität.

Dem Beirat gehören zwei Vertreter/zwei Vertreterinnen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern an.

Weitere Mitglieder können Expert/-innen aus der Unterrichts-/Schulpraxis sein.

§ 11

Evaluation

- (1) Der Rektor/die Rektorin initiiert die notwendigen Evaluationen des ZLB. Eine Evaluation kann auch durch das ZLB angeregt werden.
- (2) Die erste Evaluation wird nach 2 Jahren, danach alle 5 Jahre durchgeführt.
- (3) Die Evaluation muss von einer Gruppe anerkannter Schul- und Bildungsforscher/-innen durchgeführt werden, die vom Rektor/von der Rektorin eingesetzt wird. Dieser Gutachtergruppe sollte ein international renommierter Wissenschaftler/eine international renommierte Wissenschaftlerin und ein Vertreter/eine Vertreterin aus der Berufspraxis angehören.
- (4) Der gutachterliche Bericht ist dem Akademischen Senat und der Mitgliederversammlung des ZLB zur Diskussion vorzulegen.
- (5) Auf der Grundlage des Gutachtens wird eine Zielvereinbarung zwischen Rektorat und ZLB zur weiteren Entwicklung des Zentrums abgeschlossen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses durch den Akademischen Senat vom 3. September 2008 und der Genehmigung des Rektors der Universität Rostock vom 24. November 2008.

Rostock, den 24. November 2008

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Thomas Strothotte